

923 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (871 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches

Die Bundesregierung hat am 14. Mai 1968 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Dieser enthält im Artikel I Bestimmungen über eine Sonderabgabe vom Einkommen für die Kalenderjahre 1969 und 1970, im Artikel II Bestimmungen über eine Sonderabgabe vom Vermögen für die gleiche Zeit, im Artikel III Änderungen des Vermögensteuergesetzes, im Artikel IV Bestimmungen über eine Sonderabgabe von alkoholischen Getränken, im Artikel V Bestimmungen über eine Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen, im Artikel VI Änderungen des Beförderungssteuergesetzes, im Artikel VII Änderungen des Tabaksteuergesetzes 1962, im Artikel VIII Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und schließlich in zwei weiteren Artikeln Vorschriften über die Verrechnung der Eingänge der Sonderausgaben im Bundeshaushalt sowie die Vollzugsklausel. Die Maßnahmen auf abgabenrechtlichem Gebiet sollen pro Jahr Mehreinnahmen von rund 3770 Millionen Schilling, aber auch Mindereinnahmen von rund 45 Millionen Schilling und einen Mehraufwand der Finanzverwaltung von rund 4 Millionen Schilling bewirken. Darüber hinaus soll im Jahre 1969 lediglich die Hälfte des Überschusses des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dem — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen überwiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen umfangreichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Juni 1968 in Verhandlung genommen. Dieser Sitzung wohnten auch Bundesminister für

Finanzen Dr. K o r e n und Staatssekretär Doktor Gruber bei. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dipl.-Ing. Hämmerle, Peter, Kulhanek, Doktor Haider, Lanc, Weikhart, Dr. Mussil, Dr. Hauser, Wielandner, Czettel, Dkfm. Androsch, Skritek, Jungwirth, Eberhard, Dr. Geischläger, Sandmeier, Machunze, Dr. Staribacher und Ing. Scheibengraf sowie Bundesminister Dr. K o r e n.

Vom Abgeordneten Dipl.-Ing. Hämmerle wurde vorgebracht, daß im Artikel V § 22 Abs. 3 unter „Person“ als Abgabenschuldner physische und juristische Personen zu verstehen sind. Von den Abgeordneten Kulhanek und Doktor Haider wurden Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung dieser Anträge sowie einer vom Berichterstatter vorgebrachten Berichtigung zu § 15 mit Stimmenmehrheit angenommen.

Außerdem nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß sich in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 15 der gedruckten Vorlage im letzten Absatz der rechten Spalte (Z. 5 § 6 Abs. 2) ein Druckfehler befindet und die Ziffern richtig 420 S bzw. 210 S zu lauten haben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (871 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1968

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 871 der Beilagen

1. Im Artikel IV erhält § 9 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) 1. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Lieferungen und der Eigenverbrauch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2, die nach dem 31. August 1968 und vor dem 1. Jänner 1972 bewirkt werden.

2. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Vorgänge gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. August 1968 und vor dem 1. Jänner 1972 liegt.“

2. Im Artikel IV erhält § 11 Z. 3 folgende Fassung:

„3. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr für den Unternehmer und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) je 2000 S und für die übrigen Haushaltsangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, je 1000 S nicht übersteigt; mindestens ist jedoch ein jährlicher Eigenverbrauch von 5000 S für den landwirtschaftlichen Betrieb steuerfrei. Als Haushaltsangehörige gelten die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, die Geschwister,

Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehegattin (seines Ehegatten) und die Abkömmlinge dieser Geschwister.“

3. Im Artikel IV § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 treten an die Stelle der Zitierungen „§ 9 Z. 1“ und „§ 9 Z. 2“ bzw. „§ 9 Z. 1 und 2“ die Zitierungen „§ 9 Abs. 1 Z. 1“ und „§ 9 Abs. 1 Z. 2“ bzw. „§ 9 Abs. 1 Z. 1 und 2“.

4. Im Artikel IV ist nach der Bezeichnung „§ 15“ die Absatzbezeichnung „(1)“ einzufügen.

5. Im Artikel IV § 15 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken aus Vereinfachungsgründen auf andere Weise als durch die in Abs. 1 vorgesehenen Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann.“

6. Artikel X § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 23 Abs. 2 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“